

Tagebuchordnung

Gymnasium Balingen

Ergebnis der AG „Tagebuchordnung“ am „Pädagogischen Tag - Unterrichtsstörungen“ 7.11.11

Beschluss der GLK vom 30.11.2011. Veränderung durch Beschluss der GLK am 4.12.2013

- **Arten von Einträgen**

- Bemerkung (ohne Konsequenzen)
- Verweis (immer mit Strafmaßnahme verbunden)
- Abwesenheit: Verspätungen, Beurlaubungen, Krankmeldungen, zeitweise Entlassungen

- **Verfahren**

- Der Verweis wird den SuS angekündigt und am Ende der Stunde nach der Anhörung des Schülers im Tagebuch mit dem Hinweis „Verweis“ eingetragen. In besonderen Fällen ist eine längere Bedenkzeit bis zum Eintrag ins Tagebuch möglich.
- Er soll so abgefasst sein, dass die Art des Verstoßes eindeutig ersichtlich ist bzw. ganz konkret benannt ist, und er muss mit einer zusätzlichen pädagogischen/erzieherischen Maßnahme verbunden sein.
- Der Klassenlehrer nimmt den Verweis des Fachlehrers zur Kenntnis, protokolliert bzw. sammelt den Eintrag und zeichnet den Verweis mit roter Farbe im Tagebuch ab.
- Der Schüler hat ein Beschwerderecht; die Beschwerde kann am Ende der Stunde bei der Anhörung erfolgen; sie kann dem Klassenlehrer, Verbindungslehrer oder der Schulleitung auch schriftlich vorgelegt werden. Es gilt in diesem Fall der Beschwerdeweg wie im Konfliktleitfaden festgelegt.

- **Stufenleiter**

- 1. Verweis: Strafe + Anhörung und pädagogisch-erzieherisches Gespräch des eintragenden Lehrers mit dem Schüler; Verwarnung und Aufklärung über Stufenleiter
- 2. Verweis: Strafe + Anhörung und pädagogisch-erzieherisches Gespräch des eintragenden Lehrers und des Klassenlehrers mit dem Schüler; Verwarnung und Aufklärung über Stufenleiter
- 3. Verweis: Anhörung und pädagogisch-erzieherisches Gespräch des eintragenden Lehrers und des Klassenlehrers mit dem Schüler; Verwarnung und Aufklärung über Stufenleiter; mindestens 2 Stunden Arrest; schriftliche Elterninformation
- 4. Verweis: Anhörung durch Schulleitung (stellvertretende Schulleitung); Benachrichtigung der Eltern durch Schulleitung. Je nach Schwere 2 bis 4 Stunden Rektoratsarrest; Hilfsangebote und Androhung des zeitweiligen Schulausschlusses; Hinweis auf Stufenleiter im § 90 Schulgesetz

- 5. Verweis: Anhörung beim Schulleiter; Gespräch mit den Eltern; je nach Schwere 4 Stunden Rektoratsarrest oder zeitweiliger Schulausschluss bis 5 Tage
- **Sonstiges (Tagebucheinträge bei Abwesenheit)**
 - Beim Zuspätkommen muss der Grund (v.a. der entlastende, z.B. Busverspätung) vermerkt werden
 - Verfahren bei Entlassungen wegen Krankheit:
 - Tagebucheintrag mit Uhrzeit
 - Schüler muss Laufzettel im Sekretariat holen
 - der Laufzettel geht unterschrieben zurück an den Klassenlehrer
 - der Klassenlehrer zeichnet mit „e“ im Tagebuch hinter dem Namen ab
 - auch in den Pausen darf kein Schüler das Schulgelände ohne Abmeldung (Sekretariat) verlassen (unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes!)

Tritt ab 9.1.12. in Kraft

Version Homepage 17.12.2013

Jerg, OSD, Schulleiter